OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651462/7/MS

Datum:
Linz, 30. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Mai 2019, GZ: BHVBVerk-2017-337076/91-WI, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der befristeten Lenkberechtigung und des Antrages auf Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid dahingehend abgeändert, als dem Beschwerdeführer in Entsprechung seines Antrages vom 6. Februar 2019 die uneingeschränkte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, BE, C1E, CE und F erteilt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Mai 2019, GZ: BHVBVerk-2017-337076/91-WI, wurde der Antrag des C B (in der Folge: Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, auf Verlängerung der befristeten Lenkberechtigung bis 19. Februar 2019 und auf Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, BE, C1E, CE und F abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer sei mit Verfahrensanordnung der belangten Behörde aufgefordert worden, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen, welche die Amtsärztin der belangten Behörde zur Gutachtenserstellung benötigen würde. Da der Beschwerdeführer dieser Anordnung nicht nachgekommen sei, sei die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der Eignung des Beschwerdeführers, ein Kraftfahrzeug zu lenken, nicht möglich.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsanwalts am 27. Mai 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 28. Mai 2019, in der beantragt wurde, den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, als der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der uneingeschränkten Lenkberechtigung der ihm erteilten Klassen bewilligt werden solle.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

Mit Eingabe vom 8. Juli 2019 legte der Beschwerdeführer eine nervenfachärztliche Stellungnahme, erstellt von OA Dr. A S, Facharzt für Nervenheilkunde, mit dem Datum vom 27. Juni 2019, vor.

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 15. Juli 2019 legte die belangte Behörde ein amtsärztliches Gutachten nach § 8 FSG zur Frage der Eignung des Beschwerdeführers ein Kraftfahrzeug zu lenken vom 8. Juli 2019 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten und nachträglich ergänzten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig und unzweifelhaft ableiten lässt:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. August 2017 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (2,08 Promille) für sechs Monate, vom 6. August 2017 bis 6. Februar 2018, entzogen.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2017 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung infolge einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 54 km/h, im Anschluss an obigen Entzug für 2 Wochen, bis 21. Februar 2018, entzogen.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 19. Februar 2018 wurde der Beschwerdeführer auf ein Jahr befristet geeignet befunden ein Kraftfahrzeug zu lenken und wurden eine Kontrolluntersuchung, dreimonatige CDT-Kontrollen und alle drei Monate ein Nachweis über eine Psychotherapie vorgeschlagen.

Am 8. März 2018 beantragte der Beschwerdeführer die Wiederausfolgung seines Führerscheins. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 13. März 2018 abgewiesen.

Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 22. März 2018 wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde die Lenkberechtigung befristet auf ein Jahr sowie unter den vom Amtsarzt vorgeschlagenen Auflagen erteilt.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 10. Jänner 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für sechs Wochen, ab Rechtskraft bis zum Ende der Befristung dieses Bescheides, infolge einer erneuten Geschwindigkeitsüberschreitung entzogen. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit der Maßgabe abgewiesen, als der Entzug der Lenkberechtigung mit der Zustellung dieses Erkenntnisses beginnt.

Am 6. Februar 2019 beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung der uneingeschränkten Lenkberechtigung. Die Amtsärztin führte in Bearbeitung dieses Antrages in ihrer Stellungnahme vom 18. Februar 2019 aus, es sei zur Erstellung eines Gutachtens nach § 8 FSG erforderlich, dass der Beschwerdeführer eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beibringe, was dem Beschwerdeführer in der Folge auch mittels Verfahrensanordnung aufgetragen wurde. Eine dagegen

eingebrachte Beschwerde wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zurückgewiesen.
Dieser Verfahrensanordnung kam der Beschwerdeführer zunächst nicht nach und führte die Amtsärztin aus, es könne ohne fachärztliche psychiatrische Stellungnahme kein Gutachten erstellt werden, was die Erlassung des hier bekämpften Bescheides zur Folge hatte.

Nach Beschwerdeerhebung legte der Beschwerdeführer eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vor und erstellte die Amtsärztin ein Gutachten nach § 8 FSG, worin sie den Beschwerdeführer ohne jegliche Einschränkungen als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM, A, B, E und F sowie der Gruppe 2, Klassen C und E, befand.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 entfallen, da einerseits keine Verhandlung beantragt wurde und andererseits bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der bekämpfte Bescheid im Sinn des gestellten Antrages abzuändern ist, sodass eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden und somit nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war;....[...]
Wenn das Verwaltungsgericht in der Sache selbst entscheidet, hat es seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach - und Rechtslage auszurichten; allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts und der Rechtslage sind also zu berücksichtigen (Hinweis E vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, E vom 27. August 2014, Ro 2014/05/0062, E vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076, E vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, und E vom 26. März 2015, Ra 2014/07/0077).

Nach Erlassung des bekämpften Bescheides trat eine Änderung der Sachlage in der Art ein, als der Beschwerdeführer eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vorlegte, auf deren Grundlage die Amtsärztin der belangten Behörde ein Gutachten gemäß § 8 FSG zur Frage der Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen erstellte und darin die uneingeschränkte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM, A, B, E und F sowie der Gruppe 2, Klassen C und E feststellte. Diese Änderung ist in Entsprechung obiger Judikatur vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei seiner Entscheidung über die anhängige Beschwerde zu berücksichtigen.

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten basiert auf mehreren forensisch-toxikologischen Kontrollbefunden (zuletzt vom 19. Juni 2019), wobei alle Befunde einen CDT-Wert unter 1,8 % aufweisen, womit ein chronischer Alkoholkonsum weitgehend ausgeschlossen werden kann sowie auf der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 27. Juni 2019, in der ausgeführt wurde, dass aus medizinischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der unbefristeten Lenkberechtigung der Führerscheingruppen 1 und 2 besteht.
In diesem Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass sowohl die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gegenwärtig gegeben sind, es gegenständlich keine relevanten Auffälligkeiten gebe und die Aktenlage zwischenzeitlich unauffällig gewesen sei, sodass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 vorliegt.

Dieses amtsärztliche Gutachten erscheint in sich schlüssig und nachvollziehbar und frei von Widersprüchen. Es ist daher kein Grund ersichtlich, dieses nicht der Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen (eingeschränkt oder uneingeschränkt) geeignet ist, heranzuziehen.
Unter Zugrundelegung des zitierten Gutachtens steht daher fest, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, BE, C1E, CE und F uneingeschränkt geeignet ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß